

fiktiv

Richtlinie zum fiktiven Heizkostenzuschuss 2026/2027

Diese Richtlinie ist ausschließlich Schulungsmaterial. Sie ist erfunden und hat keine rechtliche Wirkung.

1. Zweck

Der fiktive Heizkostenzuschuss soll Haushalte mit niedrigem Einkommen in der Wintersaison entlasten. Die Leistung ist freiwillig und wird nach Maßgabe des fiktiven Schulungsbudgets ausbezahlt.

2. Anspruchsvoraussetzungen

- Der Hauptwohnsitz muss seit mindestens drei Jahren in Auenstadt bestehen.
- Nachweis eigener Heiz- oder Energiekosten.
- Keine bereits ausbezahlte gleichartige fiktive Leistung im selben Winter.
- Einhaltung der unten genannten Einkommensgrenzen.

3. Einkommensgrenzen

Für die Einkommensprüfung sind das monatliche Netto-Haushaltseinkommen und die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder gemeinsam zu betrachten.

Haushalt	Monatliches Nettoeinkommen bis
Einpersonenhaushalt	1.450 Euro
Zweipersonenhaushalt	2.100 Euro
Jedes im Haushalt lebende Kind	plus 300 Euro
Jede weitere erwachsene Person	plus 420 Euro

Beispiel: Ein Zweipersonenhaushalt mit zwei Kindern darf im Schulungsbeispiel ein monatliches Netto-Haushaltseinkommen bis 2.700 Euro haben: 2.100 Euro Grundgrenze plus 2 mal 300 Euro Kinderzuschlag.

4. Zuschusshöhe

Die Auszahlung beträgt fiktiv 180 Euro für einen Einpersonenhaushalt und 260 Euro für einen Mehrpersonenhaushalt.

5. Frist

Der Antrag muss spätestens am **31.03.2027** einlangen. Verspätete Anträge werden im Schulungsbeispiel nicht berücksichtigt.

6. Entscheidung und Nachreichungen

Die fiktive Fachstelle prüft die Unterlagen. Fehlende Unterlagen können einmal nachgereicht werden. Ohne fristgerechte Nachreichung wird der Antrag im Schulungsbeispiel nicht weiterbearbeitet.

[Zurück zur Schulung](#)